



---

**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Upahl**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 30.06.2016, 19:00 Uhr

**Ort, Raum:** Gemeindezentrum Upahl, 23936 Upahl

---

**Tagesordnung**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 26.05.2016
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Repowering des Bürgerwindparks "Groß Pravtshagen"; Grundsatzbeschluss zur Änderung der Bauleitplanung und zur kommunalen Beteiligung **VO/10GV/2016-216**
- 7 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Neubau Mehrzweckgebäude Upahl; Beschluss über Auftragsvergabe der Planungsleistungen **VO/10GV/2016-218**
- 9 Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil

- 10 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Springer  
Bürgermeister

## Gemeinde Upahl

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/10GV/2016-216</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 11.05.2016 Verfasser: Herr Lars Prahler
<b>Repowering des Bürgerwindparks "Groß Pravtshagen"; Grundsatzbeschluss zur Änderung der Bauleitplanung und zur kommunalen Beteiligung</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
30.06.2016	Gemeindevertretung Upahl	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

### Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, grundsätzlich dem geplanten Repowering des Bürgerwindparks Groß Pravtshagen zuzustimmen und dafür ein städtebauliches Verfahren zur Änderung des rechtskräftigen Vorhabens- und Erschließungsplans Nr. 1 „Bürgerwindpark Groß Pravtshagen“ umzusetzen. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Regelung der Durchführung des städtebaulichen Verfahrens mit dem Investor einen städtebaulichen Vertrag zu verhandeln und der Gemeindevertretung zeitnah vorzulegen. Es sollen max. ... Windenergieanlagen mit einem Mindestabstand von 500 m und einer Gesamthöhe von 120 m auf dem Gemeindegebiet errichtet werden.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, grundsätzlich im Zuge des Repowerings des Bürgerwindparks Groß Pravtshagen eine direkte wirtschaftliche Beteiligung mit einem Mindestanteil von 25,1 % an der Betreibergesellschaft wahr nehmen zu wollen. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Investor einen entsprechenden Vertrag vorzubereiten und der Gemeindevertretung zeitnah vorzulegen.

Sachverhalt:

Zu 1.

Der Vorhabenträger des Vorhabens- und Erschließungsplans Nr. 1 „Bürgerwindpark Groß Pravtshagen, die Bürgerwindpark G. Pravtshagen GmbH & Co.KG, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Fleßner, ist an die Gemeindevertretung heran getreten mit dem Ansinnen, die Ende der 90er Jahre errichteten Windenergieanlagen zu repowern. Dabei sollen nach Vorstellung des Investors anstelle der bisher 7 Anlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 90 m max. 5 Anlagen mit einer Gesamthöhe von max. 120 m errichtet werden. Die konkreten Standorte und die letztliche Anzahl ist naturgemäß in der jetzigen Phase nur als Vorschlag zu verstehen.

Im Rahmen des Ortstermins hat der Investor signalisiert, dass das Projekt auch mit 4 Windenergieanlagen von ihm umgesetzt würde. Die Einwohner von Groß Pravtshagen haben signalisiert, dass ein Mindestabstand von 500 m aufgrund der optischen Beeinträchtigung eingehalten werden sollte.

Das bestehende Windeignungsgebiet, auf dem sich der Windpark befindet, wird voraussichtlich nach Rechtskraft der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms entfallen. Dann wäre das Repowering nicht mehr möglich, es sei denn die Gemeinde mach von der bisher vorgesehenen Öffnungsklausel Gebrauch. Auch aus wirtschaftlichen Erwägungen (Baualter der bestehenden Anlagen, Stromvergütung) beabsichtigt der Investor ohnedies, das Repowering zeitnah und vor

Rechtskraft der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durchzuführen.

Der rechtskräftige Vorhabens- und Erschließungsplan ist bindend und schreibt vorhandenen Standorte und Anlagenhöhen konkret vor. Es bedarf also zumindest der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wahrscheinlicher aber der Änderung des V- und E.-Plans sowie des Flächennutzungsplans, damit das Repowering wie vorgeschlagen erfolgen kann. Dafür wären dann Planverfahren mit Öffentlichkeitbeteiligung erforderlich und vor allem positive Beschlüsse der Gemeinde. Insofern ist der Investor auf jedem Fall vom letztlichen Votum der Gemeinde angewiesen.

Die Gemeinde erklärt mit diesem Beschluss ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Einleitung des Verfahrens. Zukünftig erforderlichen Beschlüssen wird ausdrücklich nicht vorweg gegriffen.

Im nächsten Schritt ist erforderlich, dass mit dem Landkreis abgestimmt wird, welche Planungsverfahren für das Vorhaben erforderlich werden. Anschließend müssen Vorhabenträger und Gemeinde einen städtebaulichen Vertrag abschließen, der vor allem regelt, dass der Vorhabenträger sämtliche Kosten des Verfahrens trägt und im Gegenzug die Gemeinde zusichert, dass die Verwaltung hoheitliche Aufgaben übernimmt und die Gemeinde über Beschlussvorlagen berät.

Zu 2.

Ab 01.06.2016 ist das Beteiligungsgesetz für Windparks rechtskräftig. Demnach haben alle Gemeinden und Bürger im Umfeld von 5 km um einen neu errichteten Windpark herum Anspruch auf eine jeweils 10 %ige finanzielle Beteiligung an dem Projekt. Dem Investor ist bei der Bürgerbeteiligung frei gestellt, ob er eine direkte Beteiligung anbietet oder ein Sparprodukt über eine Bank. Die Gemeinden sind hingegen frei in ihrer Entscheidung, ob sie eine jährliche Abgabe oder ein Direktinvestment möchten.

Weiter gehend als die gesetzlichen vorgeschriebenen Mindestanforderungen können Gemeinden und Investor darüber hinaus gehende Vereinbarungen zur Beteiligung treffen.

Die letzte Entscheidung über die Wahrnehmung des Angebots des Investors erfolgt erst, wenn alle Vorbereitungen des Projektes getroffen sind, Genehmigungsreife besteht sowie Stromvergütungen ausgehandelt sind. Zudem muss zwingend eine vom Energieministerium und Kommunalaufsicht geprüfte Wirtschaftlichkeitsberechnung vorliegen.

Eine direkte wirtschaftliche Beteiligung birgt Risiken, aber auch dementsprechend höhere Renditechancen als eine herkömmliche Bankanlage. Durch das direkte Investment werden Ertrag, Aufwendungen und Risiken gleichmäßig zwischen Investor, Gemeinden und Bürger verteilt.

Wahrscheinlich ist, dass die für Gemeinden alternative Abgabenzahlung deutlich geringer ausfallen wird, aber risikoärmer wäre.

Die vorgeschlagene Mindestbeteiligung von 25,1 % ergebe eine Sperrminorität für die Gemeinde in der Gesellschaft, so dass Fragen des Firmensitzes, des Steuermodells usw. zugunsten gemeindlicher Interessen beeinflusst werden können.

Im nächsten Schritt ist mit dem Vorhabenträger ein Vertrag abzuschließen, der als maßgeblichen Inhalt hat, dass dieser der Gemeinde verbindlich zusichert, die o.g. Mindestbeteiligung der Gemeinde zum gegebenen Zeitpunkt anzubieten.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Grundsatzbeschluss erwirkt keine bzw. geringe finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, da die Kosten bis auf weiteres auf den Vorhabenträger übertragen werden.

Lediglich kann ggf. erforderlich werden, für die Formulierung und Verhandlung von vertraglichen Vereinbarungen Rechtsbeistand hinzu zu ziehen.

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich